



Österreichische Bundes-Sportorganisation

Geschäftsordnung Österr. Sportversammlung

Beschlossen in der außerordentlichen Sportversammlung am 21. Juni 2013



Geschäftsordnung der Österreichischen Sportversammlung

§1 Zuständigkeit

Diese Geschäftsordnung (GO) regelt den Geschäftsgang und den Verlauf der Sitzungen der Österreichischen Sportversammlung (OESPV), welche gemäß dem Statut der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) eingerichtet ist.

§2 Vorsitz

- (1) Der Präsident der BSO leitet die Sitzungen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt den Vorsitz einer der Vizepräsidenten der BSO.

§3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Einberufung von Sitzungen der OESPV richtet sich nach den Bestimmungen des Statuts der BSO. Sitzungen der OESPV sind mindestens einmal jährlich vom Präsidenten der BSO, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten der BSO einzuberufen.
- (2) Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder per Email zu erfolgen.

§4 Tagesordnung

- (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Präsidenten der BSO, im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten.
- (2) Gegenstände, die in der Tagesordnung der Sitzung der OESPV nicht enthalten sind, dürfen nur dann zur Behandlung gelangen, wenn spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung in der Geschäftsstelle der BSO einlangt. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Delegierten der Österreichischen Sportversammlung. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der OESPV.



§5 Beschlusserfordernisse

- (1) Die OESPV ist, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Zu einem gültigen Beschluss ist, falls kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgesehen ist, die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung der BSO bzw. Änderung des Statuts der BSO ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in welcher über die zu einem Gegenstand gestellten Anträge abgestimmt wird, wobei Generalanträge vor Detailanträgen zu behandeln sind.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt oder beschlossen wird, ist in offener Abstimmung mit Stimmkarte abzustimmen. Der Vorsitzende überwacht die Abstimmung und gibt das Ergebnis zu Protokoll.
- (4) Verlangen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten eine namentliche Abstimmung, stimmen die stimmberechtigten Delegierten in alphabetischer Reihenfolge ab. Die Reihenfolge richtet sich nach den offiziellen Bezeichnungen der jeweiligen Mitgliedsverbände. Der Vorsitzende überwacht die Abstimmung und gibt das Ergebnis zu Protokoll.
- (5) Verlangen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten eine geheime Abstimmung, so hat diese mittels Stimmzettel zu erfolgen. Die stimmberechtigten Delegierten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Reihenfolge richtet sich nach den offiziellen Bezeichnungen der jeweiligen Mitgliedsverbände. Der Vorsitzende stimmt als letzter ab. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Einwurf des Stimmzettels in eine Wahlurne. Der Vorsitzende hat aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder 2 Ordner zu bestellen, die die Auszählung der Stimmen überwachen und das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen. Dieser gibt das Ergebnis zu Protokoll.
- (6) Der Vorsitzende gibt als letzter seine Stimme ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§6 Anträge

- (1) Anträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern der OESPV bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungszeitpunkt in der Geschäftsstelle der BSO eingebracht werden. Die Einbringung hat per Brief, per Fax oder per Email zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Einlangens in der Geschäftsstelle.
- (2) Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge sind den Mitgliedern der Österreichischen Sportversammlung von der Geschäftsstelle der BSO spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zur Kenntnis zu bringen. Die Zustellung hat per Brief, per Fax oder per Email zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Absendens von der Geschäftsstelle.



- (3) Anträge können auf die darauffolgende Sitzung vertagt werden. Der Beschluss über eine Vertagung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Der Antrag auf Vertagung kann vom jedem stimmberechtigten Delegierten ad hoc in der Sitzung gestellt werden.

§7 Teilnehmer

- (1) An den Sitzungen der OESPV können die Personen und Delegierten laut Statut der BSO und die Mitarbeiter der BSO teilnehmen. Die Mitgliedsverbände haben der Geschäftsstelle der BSO spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Namen ihrer Delegierten bekanntzugeben. Änderungen in der Person des Delegierten können vom Mitgliedsverband schriftlich bis zum Beginn der Sitzung der Geschäftsstelle der BSO bekanntgegeben werden.
- (2) Pro ordentliches Mitglied kann ein Delegierter an der Sitzung teilnehmen. Pro Sport-Dachverband kann die im Statut der BSO vorgesehene Anzahl an Delegierten teilnehmen. Jeder Sport-Fachverband, das ÖOC, das ÖPC, SOÖ und der ÖBSV können zusätzlich zum stimmberechtigten Delegierten eine weitere Person in die Sitzung mitnehmen. Diese zusätzliche Person hat kein Stimmrecht und erhält keinen Kostenersatz. Aus organisatorischen Gründen ist der Geschäftsstelle der BSO spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mitzuteilen, ob eine zusätzliche Person an der Sitzung teilnehmen wird. Die Teilnahme anderer Personen ist unzulässig.
- (3) Für die außerordentlichen Mitglieder gelten die Bestimmungen gem. §7 Abs. 2 dieser GO sinngemäß.
- (4) Die Ehrenmitglieder haben aus organisatorischen Gründen ihre Teilnahme spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle der BSO bekanntzugeben.
- (5) Der Präsident der BSO, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident der BSO kann Gäste und Experten zu den Sitzungen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

§8 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht muss vom Delegierten des jeweiligen Mitgliedverbandes persönlich wahrgenommen werden.
- (2) Jeder der Sport-Dachverbände hat grundsätzlich die gleiche Stimmenzahl, wobei die Summe der Stimmen aller Sport-Dachverbände der Summe der Stimmen aller Sport-Fachverbände entspricht. Sofern die Anzahl der Sport-Fachverbände überwiegt, haben die Sport-Dachverbände in alphabetischer Reihenfolge der Mitglieder die entsprechende Anzahl von Delegierten zur Erstellung der Parität zu entsenden.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.



§9 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen der OESPV ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle der BSO verfasst und vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, genehmigt. Das Protokoll ist spätestens drei Monate nach der protokollierten Sitzung den stimmberechtigten Mitgliedern zuzustellen. Die Zustellung hat per Brief, per Fax oder per Email zu erfolgen.
- (2) Über die protokollierten Beschlüsse ist vom verantwortlichen Mitarbeiter ein elektronisches Beschlussbuch mit laufender Nummerierung und Datumsangabe zu führen.

§9 Geschlechtergerechte Gleichbehandlung

Die BSO und ihre Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender Mainstreamings. Die in diese Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§10 In-Kraft Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung vom 21. Juni 2013 in Kraft.

